

Newsletter

Ausgabe April 2023

Liebe Leserin, lieber Leser,

heute erhalten Sie unsere neue Newsletter Ausgabe.

Vielleicht sind Ihnen in Geschäften bereits vermehrt Datenschutzhinweise für Kartenzahlungen ins Auge gefallen. Gerade durch die Pandemie haben Kartenzahlungen oder auch andere Möglichkeiten bargeldloser Zahlung (z. B. per Handy) stark zugenommen. Sollten Sie Kartenzahlungen anbieten, sind entsprechende Datenschutzhinweise unbedingt erforderlich.

Melden Sie sich gerne bei uns, damit wir Sie hierbei unterstützen können.

Hier finden Sie als erste Information ein [Dokument des BecN e.V. für Datenschutz-Informationen zu kartengestützten Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO](#).

Unsere Themen und Quellen im Überblick:

- **Verbot für ChatGPT**
<https://www.datenschutzticker.de/2023/04/verbot-fuer-chatgpt/>
- **Update: Stellt die Lohn- und Gehaltsabrechnung durch einen Steuerberater eine Auftragsverarbeitung dar?**
<https://www.datenschutz-notizen.de/update-stellt-die-lohn-und-gehaltsabrechnung-durch-einen-steuerberater-eine-auftragsverarbeitung-dar-2841618/>
- **31. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI)**
https://www.haufe.de/compliance/recht-politik/taetigkeitsbericht-des-bundesbeauftragten-fuer-datenschutz-bfdi_230132_592882.html
- **Betriebsratsvorsitzender = DSB: Interessenkonflikt? Jein!**
<https://www.dr-datenschutz.de/betriebsratsvorsitzender-dsb-interessenkonflikt-jein/>
- **Urteile**
- **weitere interessante Links**

Viel Spaß beim Lesen,

freundliche Grüße

Mario Barthel

➤ **Verbot für ChatGPT**

Ein solches Verbot hat zumindest die italienische Datenschutzbehörde ausgesprochen und die Möglichkeit, die entsprechende Internetseite in Italien aufzurufen, unterbunden.

Sicherlich hat jeder schon von ChatGPT gehört. Aber was ist das eigentlich?

ChatGPT ist ein sprach- und textbasierter Chatbot des Unternehmens „Open AI“, der auf „Künstlicher Intelligenz“ beruht. Er kann zum Beispiel komplizierte Sachverhalte einfach erklären, Gedichte, Nachrichten oder kurze Texte schreiben – hierfür greift er auf Millionen von Texten aus dem Internet, aus sozialen Medien, Online-Foren, Zeitungsartikeln und Büchern zurück.

Die italienische Datenschutzbehörde hat aus folgenden Gründen große datenschutzrechtliche Bedenken bei ChatGPT:

- ChatGPT informiert im Rahmen seiner Anwendung den Nutzer nicht darüber, welche personenbezogenen Daten es sammelt und zu welchem Zweck dies geschehe
- das Unternehmen gibt nicht an, auf welcher Rechtsgrundlage es personenbezogene Daten verarbeitet
- Nutzer, die über 13 Jahre sind, dürfen ChatGPT verwenden – es besteht jedoch derzeit keine Kontrollmöglichkeit, mit der das Alter der Nutzer überprüft werde
- des Weiteren könne es dazu kommen, dass über ChatGPT falsche Informationen verbreitet werden

Auch die deutschen Datenschutzbehörden der Länder prüfen mögliche Verstöße von ChatGPT gegen die deutsche Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Hierzu wurde die Taskforce KI ins Leben gerufen, die sich unter anderem mit Hilfe von Informationen der italienischen Behörden ein Urteil bilden will. Ein Verbot von ChatGPT ist jedoch momentan kein Thema. Sollten die Italiener überzeugend einen Verstoß gegen die europaweit geltende Datenschutzgrundverordnung darlegen können, müssten jedoch die deutschen Behörden ebenfalls gegen OpenAI vorgehen.

Weiterführende Informationen:

Folgender Beitrag informiert Sie über den Datenschutz bei ChatGPT und welche einfachen Maßnahmen helfen, um Ihre Daten bei der Verwendung von ChatGPT besser zu schützen.

https://praxistipps.chip.de/chatgpt-und-der-datenschutz-diese-fakten-sollten-sie-kennen_154779

Was müssen Betriebe in Sachen Urheberrecht und Datenschutz wissen, wenn sie ChatGPT nutzen? Hier gibt es Antworten zu den wichtigsten Fragen.

<https://www.reutlingen.ihk.de/service/service-themen/urheberrecht-und-datenschutz-bei-chat-gpt/>

➤ **Update: Stellt die Lohn- und Gehaltsabrechnung durch einen Steuerberater eine Auftragsverarbeitung dar?**

Diese Frage war lange nicht klar zu beantworten und die Einordnung von Rechnungsprüfern und Steuerberatern wurde bisher uneinheitlich behandelt.

Aufgrund des Art. 23 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 hat der deutsche Gesetzgeber § 11 und

§ 32 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) geändert. Folgendes sorgt jetzt für Klarheit bei dieser Frage:

§ 11 Abs. 2 StBerG qualifiziert ausdrücklich und ohne jegliche Unterscheidung die **Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten** von Mandanten durch Steuerberater als Tätigkeit eines Verantwortlichen. Steuerberater handeln somit weisungsfrei, eine bisher vorgenommene differenzierende Behandlung von steuerberatenden Berufsgruppen gibt es nicht mehr. In § 32 Abs. 2 StBerG wurde darüber hinaus die Unabhängigkeit von Steuerberatern ausdrücklich festgestellt.

Steuerberatung ist somit rechtlich nicht als Auftragsverarbeitung zu bewerten und folglich kein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig. Dies gilt ebenfalls für die Einordnung der Lohn- und Gehaltsabrechnungstätigkeit durch Steuerberater. Mit einem Mandantenvertrag als Grundlage sind Steuerberater als eigene Verantwortliche tätig und dürfen personenbezogene Kunden- oder Beschäftigtendaten – im Rahmen der Erforderlichkeit – erhalten und verarbeiten.

➤ **31. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI)**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) Prof. Ulrich Kelber hat seinen [31. Tätigkeitsbericht für Datenschutz und Informationsfreiheit 2022](#) vorgelegt. Der Bericht gibt einen guten Überblick der Tätigkeiten des BfDI und beleuchtet die wichtigsten Themen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit.

Dem BfDI wurden im Berichtsjahr **10.658 Datenschutzverstöße** gemeldet. Weiterhin richteten die Bürger **2.115 Beschwerden** und **4.434 allgemeinen Anfragen** an den Bundesdatenschutzbeauftragten. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ist die Zahl der Datenschutzverstöße um etwas mehr als 5 Prozent angestiegen, während die Zahl der Beschwerden leicht zurückgegangen ist.

Interessant sind die Empfehlungen des Bundesbeauftragten. Der BfDI empfiehlt der Bundesregierung beispielsweise

- ein Beschäftigtendatenschutzgesetz zu erlassen, in dem etwa der Einsatz von KI im Beschäftigungskontext, die Grenzen der Verhaltens- und Leistungskontrolle sowie typische Datenverarbeitungen im Bewerbungs- und Auswahlverfahren klar geregelt werden
- die Abschaltung der Facebook-Fanpages der Bundesregierung, da die Nutzung weiterhin nicht datenschutzkonform möglich ist
- auf eine grundrechtskonforme Überarbeitung des VO-Entwurfs zur Chat-Kontrolle zu drängen und ansonsten den Verordnungsentwurf insgesamt abzulehnen
Gemeint ist hier die CSAM-Verordnung (Child Sexual Abuse Material) der EU, die Anbieter von Kommunikationsplattformen zum Auffinden von Materialien des sexuellen Kindesmissbrauchs verpflichten will. Die Chat-Kontrolle biete laut BfDI „kaum Schutz für Kinder, wäre aber Europas Einstieg in eine anlasslose und flächendeckende Überwachung der privaten Kommunikation.“
- die Abschaffung der Antiterrordatei und der Rechtsextremismusdatei, da die Speicherung der sensiblen personenbezogenen Daten einen schweren Grundrechtseingriff darstellt, der in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzwert der Dateien steht

➤ Betriebsratsvorsitzender = DSB: Interessenkonflikt? Jein!

Ist der Datenschutzbeauftragte gleichzeitig Betriebsratsvorsitzender kann es zu Interessenskonflikten kommen. Doch wann liegt ein solcher Interessenskonflikt vor?

In dem vorliegenden Fall geht es um einen Betriebsratsvorsitzenden, der von seinem Amt als Datenschutzberater abberufen wurde, da ein Interessenskonflikt angenommen wurde. In der ersten und zweiten Instanz kamen die Gerichte zu dem Urteil, dass kein Interessenkonflikt bestehe, weil der Datenschutzbeauftragte verpflichtet ist, auf die Einhaltung des Datenschutzes hinzuwirken und gleichzeitig die Verschwiegenheit zu wahren hat. Der Fall landete beim Bundesarbeitsgericht, das den Fall dem EuGH vorlegte. Zur Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, wenn der Datenschutzbeauftragte und der Betriebsratsvorsitzende eine Person sind, äußerte sich der EuGH leider sehr vage. Letztlich stellt der EuGH klar, dass die nationalen Gerichte selbst entscheiden müssen, ob ein Interessenkonflikt vorliegt oder nicht. Das Verfahren liegt damit nun wieder beim BAG, das mit Hilfe der Hinweise des EuGHs entscheiden muss.

Festzuhalten ist, dass immer im Einzelfall zu betrachten ist, ob die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten gewährleistet werden kann. Bewegt sich der Datenschutzbeauftragte auf der gleichen Ebene wie der Verantwortliche, stellt dies grundsätzlich einen Interessenskonflikt dar. Ist dies aber gleichzeitig ein wichtiger Grund, der zur Abberufung des Datenschutzbeauftragten führt? Es bleibt abzuwarten, zu welchen Urteil das Bundesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der Auslegung des EuGH kommen wird.

➤ Urteile

Kein Unterlassungsanspruch und kein Schadensersatz für Einbindung von Google Fonts auf Webseite

Werden hinsichtlich der Einbindung von Google Fonts in eine Webseite massenhaft Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht, ist das Begehren rechtsmissbräuchlich und damit unbegründet.

In diesem Fall hatte ein Abmahner Ende 2022 massenhaft Ansprüche gegen Webseiten-Betreiber geltend gemacht, die Google Fonts extern bei sich in die Webseite eingebunden hatten. Ende Dezember 2022 gab die Staatsanwaltschaft bekannt, dass sie sowohl bei dem Abmahner als auch seinem Anwalt entsprechende Durchsuchungsbeschlüsse vollstreckt habe. Es bestünde der Verdacht des Betruges und der Erpressung. Der abgemahnte Kläger wollte vor Gericht festgestellt wissen, dass die ausgesprochene Abmahnung unwirksam sei.

Dieser Klage wurde mit der Begründung stattgegeben, dass es bereits an der persönlichen Betroffenheit des Abmahners fehle, da die jeweilige Webseite automatisiert und nicht persönlich aufgerufen worden sei.

Entscheidung des Landgerichts München vom 30. März 2023 - Az.: O 13063/22

Juristische Personen können keine DSGVO-Unterlassungsansprüche geltend machen

Juristische Personen können keine DSGVO-Unterlassungsansprüche geltend machen, da die DSGVO das Vorliegen von personenbezogenen Daten voraussetzt.

In diesem Fall hatte die Klägerin, eine juristische Person, Unterlassung der Verwendung von Daten aus ihrer Lohnbuchhaltung von dem Beklagten verlangt und stützte sich bei ihrem Begehren auch auf die DSGVO.

Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 14. März 2023 - Az.: 4 U 1377/22

➤ Weitere interessante Links

Was besagt die Rechenschaftspflicht im Sinne der DSGVO?

Der Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung benennt die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Grundsätze. Einer davon ist die sogenannte Rechenschaftspflicht. Was sich hinter dem Begriff verbirgt und wie er sich in der Praxis auswirkt, erläutert dieser Artikel.

<https://www.dr-datenschutz.de/was-besagt-die-rechenschaftspflicht-im-sinne-der-dsgvo/>

IT-Begriffe, die nicht jeder DSB kennt

Im Rahmen des Datenschutzes erscheinen häufiger IT-Begriffe und Abkürzungen, die nicht jedem so geläufig sind. Was sie genau bedeuten oder wofür sie stehen, finden Sie in diesem Beitrag!

<https://www.dr-datenschutz.de/it-begriffe-die-nicht-jeder-dsb-kennt/>

Cloud-Verschlüsselung: Methoden & Anbieter für sicherere Daten

Für die Nutzung von Clouddiensten gibt es eine Vielzahl von Gründen. An erster Stelle steht für die meisten sicherlich die Verfügbarkeit von Daten. Doch wie steht es um die Sicherheit der Daten? Dieser Artikel beleuchtet das Thema Verschlüsselung von Daten in der Cloud.

<https://www.dr-datenschutz.de/cloud-verschluesselung-methoden-anbieter-fuer-sicherere-daten/>

Vorschläge für neues Beschäftigtendatenschutzgesetz: Ein Silberstreif am Horizont?

Das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesarbeitsministerium (BMAS) haben in einem gemeinsamen Papier erste Eckpunkte eines neuen Beschäftigtendatenschutzgesetzes vorgestellt.

<https://www.datenschutz-notizen.de/vorschlaege-fuer-neues-beschaefigtendatenschutzgesetz-ein-silberstreif-am-horizont-2941960/>

Beschäftigtendatenschutz – Alexa & Co. in Pflegeeinrichtungen

Wie ist das Thema unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu werten, wenn sich Arbeitsplatz und privates Umfeld überschneiden? Dann spielt der Beschäftigtendatenschutz eine Rolle.

<https://www.dr-datenschutz.de/beschaefigtendatenschutz-alex-co-in-pflegeeinrichtungen/>

Wie geht ein datenschutzkonformer Internetauftritt?

Gerade für kleine Unternehmen und Selbständige ist es oft herausfordernd, beim Datenschutz im Internet alles richtig zu machen. Die wesentlichen Aspekte, die bei der Erstellung einer Webseite zum Thema Datenschutz zu beachten sind, werden in einer übersichtlichen Handreichung des HmbBfDI verständlich aufbereitet.

https://datenschutz-hamburg.de/pages/Informationen_Websites/

Meldung von Datenschutzverletzung: EDSA aktualisiert Leitlinien

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat am 4. April 2023 die aktualisierten Leitlinien zur Meldung von Datenschutzverletzungen veröffentlicht. Die Aktualisierung betrifft die Meldepflichten von nicht in der EU niedergelassenen Unternehmen, die nach der DSGVO jedoch dennoch in den Anwendungsbereich der DSGVO fallen.

<https://www.dr-datenschutz.de/meldung-von-datenschutzverletzung-edsa-aktualisiert-leitlinien/>